



Amtsgericht Warendorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 26.06.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Dr. Leve-Str. 22, 48231 Warendorf**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Ostbevern, Blatt 1758,
BV lfd. Nr. 1**

24.224/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 25, Flurstück 276, Gebäude- und Freifläche, Prozessionsweg 18,20,20a, Größe: 1.347 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gaststätte mit Kegelbahn im Nebenraum und im Keller- und Erdgeschoß, Nr. 12 des Aufteilungsplanes. Ferner ist gem. § 15 WEG dem jeweiligen Teileigentumsberechtigten das dauernde alleinige Nutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 12 (12,13 und 14) bezeichneten Kraftfahrzeugeinstellplätzen zugewiesen.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt 12 Wohneinheiten (ca. 81 m² Wohnfläche, 3 Zimmer, Küche, Bad, Windfang, Flur sowie im KG die Vorratsräume und Toilettenräume einer ehemaligen Gaststätte mit dem Raum einer ehemaligen Kegelbahn) mit 3 Pkw-Stellplätzen, Prozessionsweg 18, 48346 Ostbevern.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

116.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.